



## Die Betriebliche Direktversicherung

Hintergrundwissen von [www.grosser.de](http://www.grosser.de)

Änderungen bei der betrieblichen Direktversicherung durch das AltEinkG (Alterseinkünftegesetz)

Ein neues Entgeltumwandlungsmodell  
- flexibel und leistungsstark -

## Alterseinkünftegesetz (AltEinkG)

### Bisherige steuerliche Behandlung von Alterseinkünften

Renten aus der GRV	▶	Ertragsanteilbesteuerung
Pensionen	▶	Volle Besteuerung
Private Kapitalversicherungen	▶	Steuerfreie Kapitalzahlung
Private Rentenversicherung	▶	Steuerfreie Kapitalzahlung
lfd. Renten	▶	Ertragsanteilbesteuerung

**Ergebnis:** Beamtenpensionen wurden deutlich stärker besteuert als Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

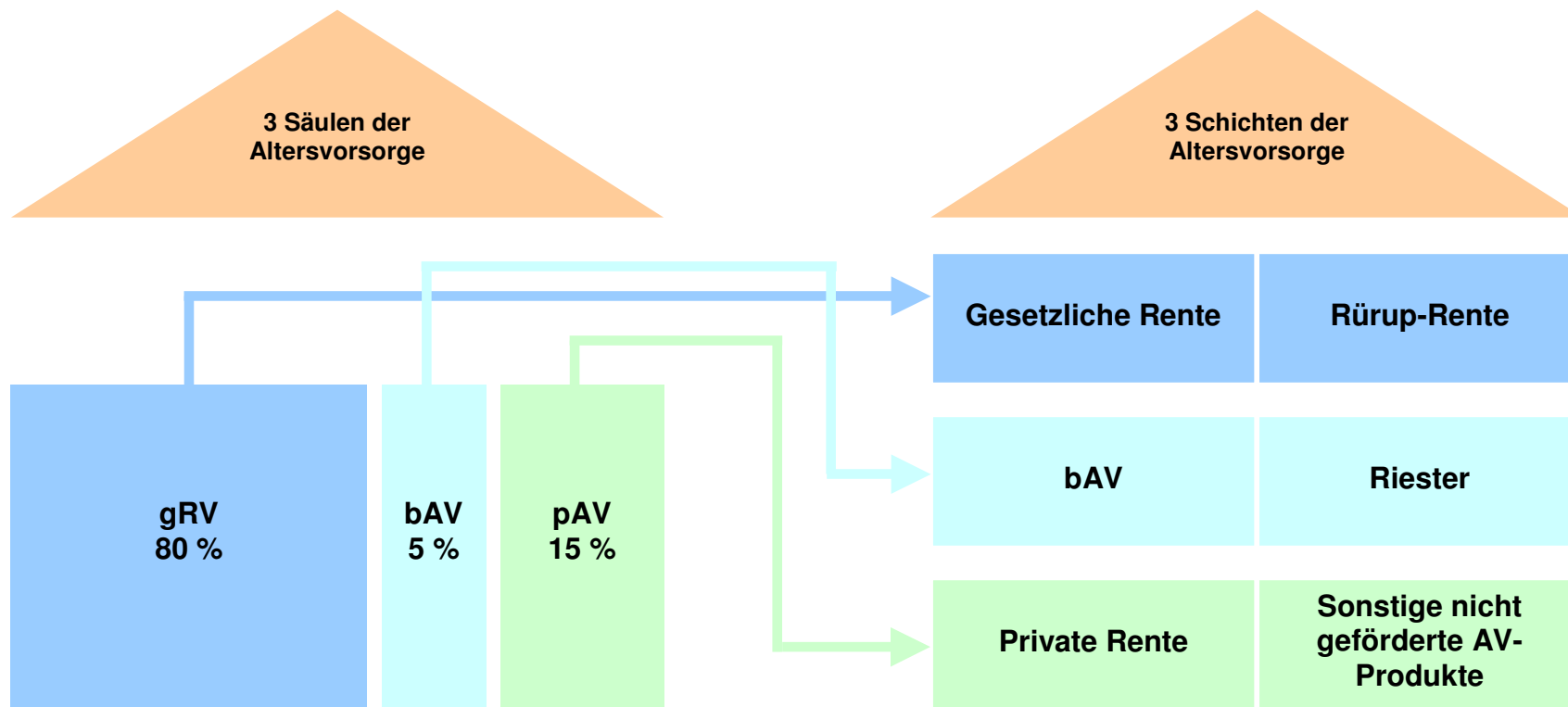
### Historie

- Bundesverfassungsgericht vom 6. März 2002
- Urteil: der Gesetzgeber wird zur Neuregelung der steuerlichen Gleichbehandlung von Beamtenpensionen und gesetzlichen Renten aufgefordert
- Neuregelung bis 01.01.2005
- Rürup-Kommission eingesetzt

## Auftrag der Rürup-Kommission:

"Durch die Neuregelungen soll eine steuersystematisch schlüssige und folgerichtige Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Abzogen erreicht werden, die in die Konsolidierungspolitik eingebettet, gesamtwirtschaftlich und sozial tragfähig ist und unter Nutzung von generalisierenden, typisierenden und pauschalierenden Regelungen sowohl der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wie der Notwendigkeit einfacher und praktikabler Handhabung Rechnung trägt."

## Aus dem 3-Säulen-Modell wird das 3-Schichten-Modell...



## Erste Schicht: Basisversorgung (GRV + Rürup-Rente)

### Beiträge sind nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn...

- Abschluss ausschließlich auf das Leben des Steuerpflichtigen (kein Abschluss mehr auf das Leben einer dritten Person)
- Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente auf das Leben des Steuerpflichtigen
- Fälligkeit der Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen
- Gesamte Ansprüche dürfen
  - nicht vererbt werden = keine Todesfalleistung an Dritte
  - nicht übertragen werden = keine VN-Übertragung
  - nicht beliehen werden = keine VNÜ/Verpfändung
  - nicht veräußert werden = keine Abtretung
  - nicht kapitalisiert werden = kein Kapitalwahlrecht
- Ergänzende Absicherung für Hinterbliebene und Erwerbs-/Berufsunfähigkeit möglich

### Abzugsfähigkeit der Beiträge

- bis zu 20.000 € p.a. je Steuerpflichtigen
- ab 2005 beginnend mit 60% dieses Betrages, danach Anhebung um 2% pro Jahr bis 100% im Jahr 2025
- Kürzung um Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung
- "Günstigerregelung" bis 2019 bei Abschmelzung des Vorwegabzugs ab 2011
- Beiträge zu Haftpflicht-/Kranken-/Pflege-/Unfallversicherungen sowie "alten" Kapital-LV und Rentenversicherungen können im Rahmen der "sonstigen Vorsorgeaufwendungen" geltend gemacht werden.  
Rahmen: 1.500/2.400 EUR je Steuerpflichtiger

## **Beispiel Abzugsfähigkeit der Beiträge Arbeitnehmer (mit privater Vorsorge), Einkommen 40.000 Euro**

Beiträge zur GRV in 2005	= 7.800 Euro (AN/AG je 3.900 Euro)
Beiträge zur privaten Basisrente	= 5.200 Euro
Gesamtaufwand	= 13.000 Euro
60% davon	= 7.800 Euro
abzüglich AG-Anteil (50%)	= 3.900 Euro
steuerwirksam	= 3.900 Euro

### **Achtung! Steuerfalle:**

Werden 5.200 Euro zur privaten Basisrente geleistet, werden rein rechnerisch gerade einmal die AN-Beiträge zur GRV "steuerfrei gestellt". Die Leistungen aus der Basisrente werden bei einem Rentenbeginn in 2040 und später dennoch voll besteuert.

### **Besteuerung der Renten...**

- Besteuerungsanteil erfolgt Jahrgangsweise (Kohortenprinzip) Beispiel:  
Rentner in 2005 = 50% der Rente wird besteuert. Ab 2040 werden 100% der Rente besteuert
- Ermittlung des steuerfreien Anteils im Folgejahr des erstmaligen Rentenbezugs, um volle 1. Jahresrente zu erfassen
- Festschreibung des steuerfreien Anteils in absolutem Betrag
- schrittweise Abschmelzung der Freibeträge (Versorgungsfreibetrag etc.) bis 2040

## Der steuerpflichtige Anteil der Rente beträgt:

2005 = 50%	2017 = 74%	2029 = 89%
2006 = 52%	2018 = 76%	2030 = 90%
2007 = 54%	2019 = 78%	2031 = 91%
2008 = 56%	2020 = 80%	2032 = 92%
2009 = 58%	2021 = 81%	2033 = 93%
2010 = 60%	2022 = 82%	2034 = 94%
2011 = 62%	2023 = 83%	2035 = 95%
2012 = 64%	2024 = 84%	2036 = 96%
2013 = 66%	2025 = 85%	2037 = 97%
2014 = 68%	2026 = 86%	2038 = 98%
2015 = 70%	2027 = 87%	2039 = 99%
2016 = 72%	2028 = 88%	ab 2040 = 100%

## Beispiel: Besteuerung der Rente

**Rente mtl. 1.200 EUR ab 01.07.2007; Rentenanpassung auf mtl. 1.236 EUR ab 01.07.2008**

### Steuerfreier Anteil:

Rente	Januar - Juni	2008	=	7.200 Euro (6 x 1.200)
Rente	Juli - Dezember	2008	=	7.416 Euro (6 x 1.236)
Gesamtrente in 2008			=	14.616 Euro

Besteuerungsanteil im Rentenzugangsjahr **2007** = 54%

**steuerfreier Anteil. (46% von 14.616 Euro) = 6.723 Euro**

In den Folgejahren wird jeweils ein - gleichbleibender - Freibetrag von 6.723 Euro berücksichtigt. Da künftige Rentenerhöhungen so voll steuerpflichtig werden, wird auch ein prozentual immer höher werdender Anteil der Gesamtrente steuerlich erfasst.

## **Dritte Schicht: Kapitalanlageprodukte**

### **Altregelung für Abschlüsse bis 31.12.2004**

- Steuerfreiheit der Zinsen aus Kapital- und Rentenversicherungen, wenn
  - ✓ Vertragsdauer mindestens 12 Jahre
  - ✓ Beitragszahlungsdauer mindestens 5 Jahre
  - ✓ laufender Beitrag
  - ✓ Gewinnanteile nicht bar ausgezahlt wurden
  
- Besteuerung der Renten mit dem Ertragsanteil

### **Private Rentenversicherung (Neuabschlüsse ab 1 .1 .2005)**

- keine Abzugsfähigkeit der Beiträge
- Kapitalleistungen werden voll versteuert
- sofern Dauer mindestens 12 Jahre und Steuerpflichtiger mindestens 60 Jahre alt, werden 50% der Erträge versteuert
- Ertrage = Auszahlung ./ .Einzahlung
- Rentenleistungen: Ertragsanteilbesteuerung (Niedrigere Ertragsanteile als bisher!!)

### **Kapitallebensversicherung (Neuabschlüsse ab 1.1.2005)**

- keine Abzugsfähigkeit der Beiträge
- Auszahlung wird voll versteuert
- sofern Dauer mindestens 12 Jahre und Steuerpflichtiger mindestens 60 Jahre alt: 50% der Ertrage werden versteuert
- Ertrage = Auszahlung ./ .Einzahlung

**Beispiel: Besteuerung von Leistungen aus einer Kapital-Lebensversicherung  
Neuabschluss ab 01.01.2005**

**A - Dauer des Vertrages 10 Jahre; Summe der Beiträge 60.000 €; Ablaufleistung 130.000 €**

Ablaufleistung = 130.000 €

Gezahlte Beiträge = 60.000 €

Steuerpflichtige Erträge = 70.000 €

Zu besteuern (100%) = 70.000 €

**B - Dauer des Vertrages 12 Jahre; Summe der Beiträge 60.000 €; Ablaufleistung 130.000 €**

Ablaufleistung = 130.000 €

Gezahlte Beiträge = 60.000 €

Steuerpflichtige Erträge = 70.000 €

Zu besteuern (50%) = 35.000 €

## Zweite Schicht: Riester

Steuerlich gefördert durch

- Zulagen (je nach Familienstand und Kinderzahl)
- eigenständiger Sonderausgabenantrag

Voraussetzungen (u.a.)

- Aufwendungen mindestens 2% des Einkommens
- Renten zwischen 60 und 65
- Kapitalisierung max. 30% des Guthabens
- keine Vererblichkeit
- Anwendung deutschen Steuerrechts im Rentenbezug
- keine vorzeitige Verfügung durch Abtretung/Beleihung

Besteuerung der Rentenzahlung

- Rente wird voll versteuert (§ 22 Nr. 5 EStG)



Foto: Dt. Bundestag

Walter Riester, SPD

## Zweite Schicht: BAV (hier: betriebliche Direktversicherung)

### Altregelung bis 31.12.2004 (vorgelagerte Besteuerung)

- Pauschalbesteuerung der Beiträge mit 20% bis zu 1.752 €, wenn
  - ✓ Fälligkeit im Erlebensfall nicht vor Alter 60
  - ✓ Ausschluss der vorzeitigen Kündigung, Abtretung, Beleihung
  - ✓ Erstes Dienstverhältnis
  - ✓ Kapital-/Risiko- oder Rentenversicherung
  
- im allgemeinen Steuerfreiheit der Zinsen bei Kapitalleistungen  
bzw. bei Rentenzahlung Besteuerung mit dem Ertragsanteil

**Beitrag  
wird besteuert**

**Leistung  
steuerfrei**

### Neuregelung ab 1. Januar 2005: § 3 Nr. 63 EStG (nachgelagerte Besteuerung)

- steuerfreie Einzahlung von Beiträgen bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze  
in der GRV (2005: 2.496 € pro Jahr)
  
- zusätzlicher fester Betrag von 1.800 €, wenn die Pauschalierung  
gem. § 40 b EStG nicht gleichzeitig für bestehende Verträge in Anspruch genommen wird  
(auch wenn alter Höchstbetrag von 1.752 € nicht vollständig ausgenutzt wurde)
  
- Rente wird voll versteuert (§ 22 Nr. 5 EStG)

**Beitrag  
steuerfrei**

**Leistung  
steuerpflichtig**

## Voraussetzungen für die steuerfreie Aufwendung nach § 3 Nr. 63 EStG

- ✓ erstes Dienstverhältnis
- ✓ Früheste Altersleistung mit 60 Jahren
- ✓ Vertrag muss Auszahlung von Renten oder Auszahlplan vorsehen
- ✓ Möglichkeit der Kapitalabfindung ist steuerunschädlich
- ✓ Rentenbezug möglich, auch wenn der Arbeitnehmer noch berufstätig ist
- ✓ Rentenleistungen bei Invalidität/Tod können einbezogen werden
- ✓ Versorgung nicht vererbbar, d.h. Hinterbliebenenleistungen können nur gezahlt werden an
  - Ehegatten
  - Kinder bis zum 27. Lebensjahr
  - Lebensgefährten
- ✓ Sterbegeld bis 8.000 € kann auch an Dritte gezahlt werden

## Sozialversicherungsbeiträge...

- nach alter Regelung fallen nicht an, wenn
  - arbeitgeberfinanziert
  - bei Entgeltumwandlung aus Sanderzahlungen D bis zur Beitragshöhe von 1.752 €
  - Sozialversicherungsfreiheit bei Entgeltumwandlung gilt bis einschließlich 2008
  
- nach neuer Regelung fallen nicht an, wenn
  - arbeitgeberfinanziert
  - auch bei Entgeltumwandlung aus laufenden Bezügen bis 2U 4% der Beitragsbemessungsgrenze
  - Erweiterungsbetrag von 1.800 € nicht SV-frei
  - Sozialversicherungsfreiheit bei Entgeltumwandlung gilt bis einschließlich 2008

## Beispiel: Steuer- und SV-freie Beiträge in eine Direktversicherung...

Annahme: ledig, Steuerklasse I, keine Kinder

	ohne DV	mit DV	
<b>Bruttobezüge</b>	<b>2.500,00 €</b>	<b>2.400,00 €</b>	← Vom Brutto werden 100 € umgewandelt
Lohnsteuer	405,00 €	375,33 €	} → Steuerersparnis <b>33,97 €!</b>
Solidarzuschlag	22,27 €	20,64 €	
Kirchensteuer	36,45 €	33,78 €	
Rentenversicherung	243,75 €	234,00 €	} → Ersparnis SV-Beiträge <b>21,10 €!</b>
Krankenversicherung	175,00 €	168,00 €	
Pflegeversicherung	27,50 €	26,40 €	
Arbeitslosenversicherung	81,25 €	78,00 €	
<b>Auszahlung aufs Konto</b>	<b>1.508,78 €</b>	<b>1.463,85 €</b>	→ <b>Nettoaufwand nur 44,93 €!</b>

**Noch besser: Lassen Sie die vermögenswirksamen Leistungen einfließen...**

	ohne DV	mit DV	
Bruttolohn	2.500,00 €	2.500,00 €	Vom Brutto werden 100 € umgewandelt
+VWL	40,00 €	40,00 €	
<b>Bruttobezüge</b>	<b>2.540,00 €</b>	<b>2.440,00 €</b>	
Lohnsteuer	416,91 €	387,16 €	Steuerersparnis <b>34,07 €!</b>
Solidarzuschlag	22,93 €	21,29 €	
Kirchensteuer	37,52 €	34,84 €	
Rentenversicherung	247,65 €	237,90 €	Ersparnis SV-Beiträge <b>21,10 €!</b>
Krankenversicherung	177,80 €	170,80 €	
Pflegeversicherung	27,94 €	26,84 €	
Arbeitslosenversicherung	82,55 €	79,30 €	
Nettolohnauszahlung	1.526,70 €	1.481,87 €	<b>Nettoaufwand nur 44,83 €!</b>
./. VWL	40,00 €	-	
<b>Auszahlung aufs Konto</b>	<b>1.486,70 €</b>	<b>1.481,87 €</b>	<b>Differenz nur 4,83 €!</b>

## Betriebliche Direktversicherung

Renditebetrachtung: Die Direktversicherung leistet mehr!

30-jähriger Mann, Endalter 65 Jahre	ohne Direktversicherung	mit Direktversicherung	Vorteil
<b>Monatsbeitrag</b>	44,93 EUR	100,00 EUR	
<b>Kapitalabfindung abzgl. Steuern</b>	38.937 EUR *) 3.010 EUR **)	94.744 EUR *) 28.423 EUR **)	55.807 EUR 25.413 EUR
<b>Gesamtleistung</b>	35.927 EUR	66.321 EUR	30.394 EUR
<b>Rendite</b>	3,52 %	4,97 %	

**Renditeturbo...**

**...risikoarm und steuerbegünstigt!**

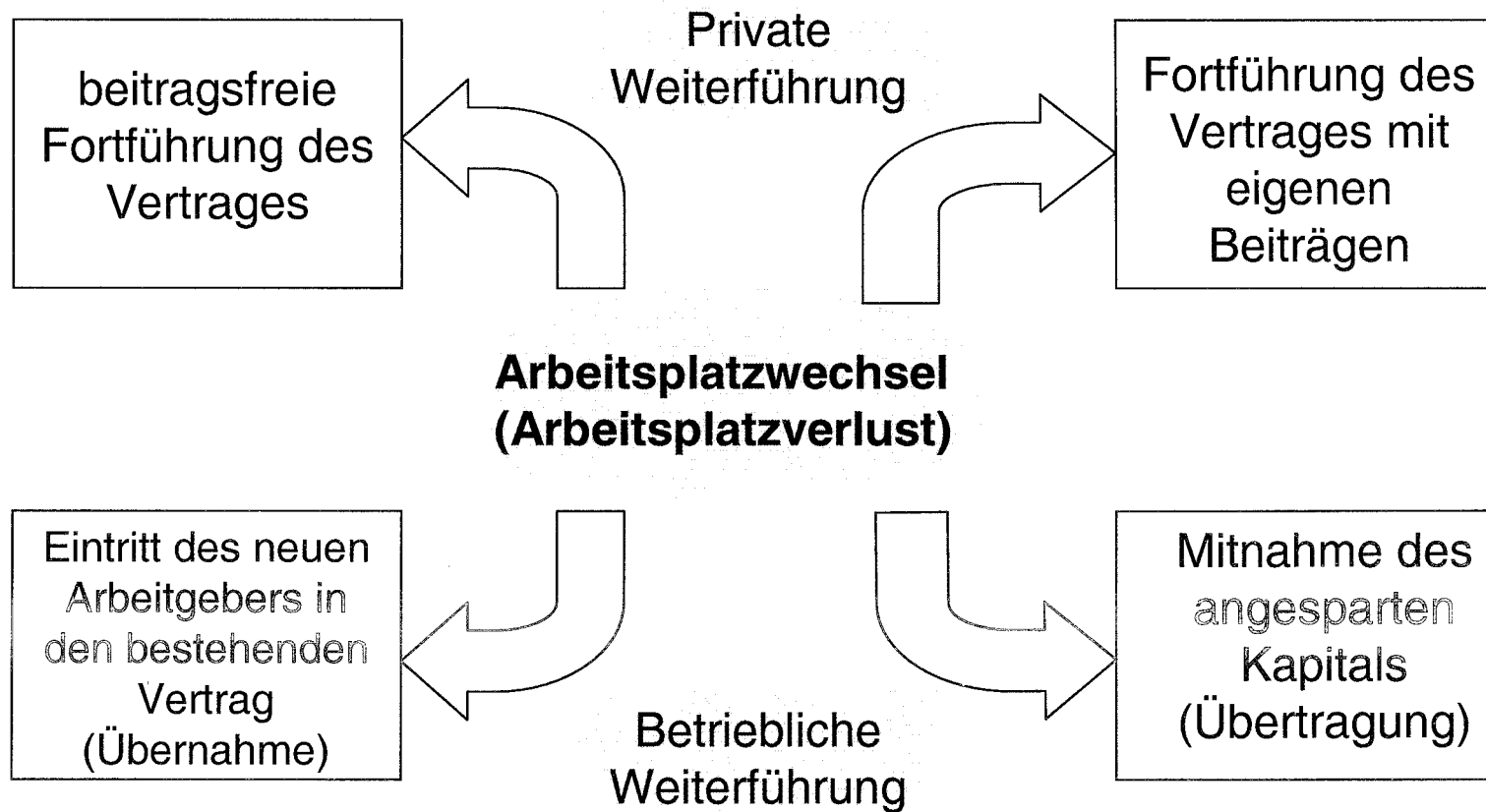
\*) bei angenommener Überschussbeteiligung von 4%, Wegfall der Sozialversicherungsfreiheit ab 2009 berücksichtigt

\*\*\*) bei angenommenem Steuersatz von 30%

### Vorzeitiges Ausscheiden / Arbeitgeberwechsel:

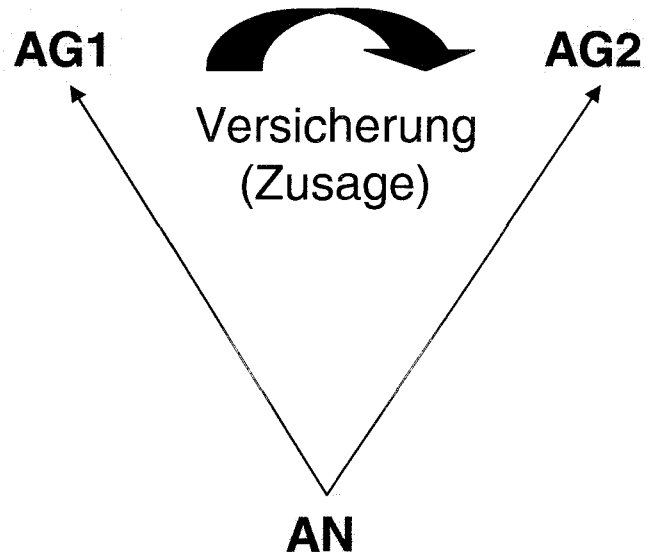
- Die bis dahin erzielte Steuerersparnis geht nicht verloren
- Weitere Steuerbegünstigung bei Fortführung der Direktversicherung beim neuen Arbeitgeber
- Keine Steuerbegünstigung durch § 3 Nr. 63 bei Fortführung der Direktversicherung als private Versicherung

### Portabilität (Übertragung)

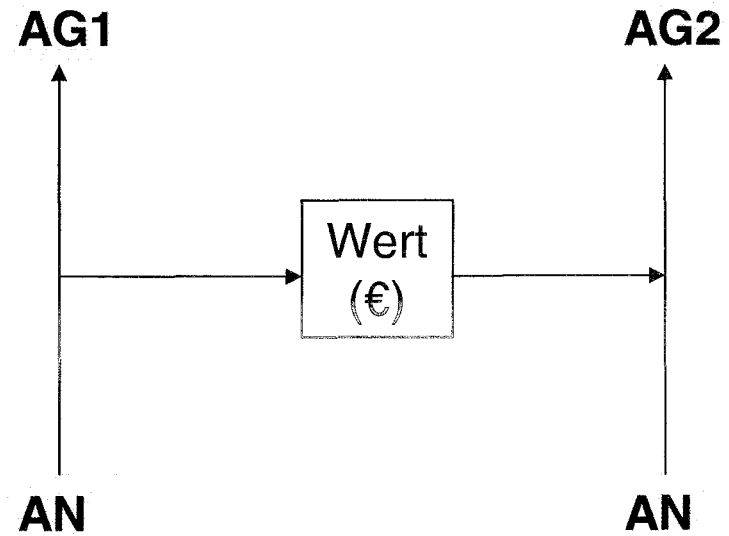


## Portabilität (Übertragung)

### Übernahme



### Übertragung

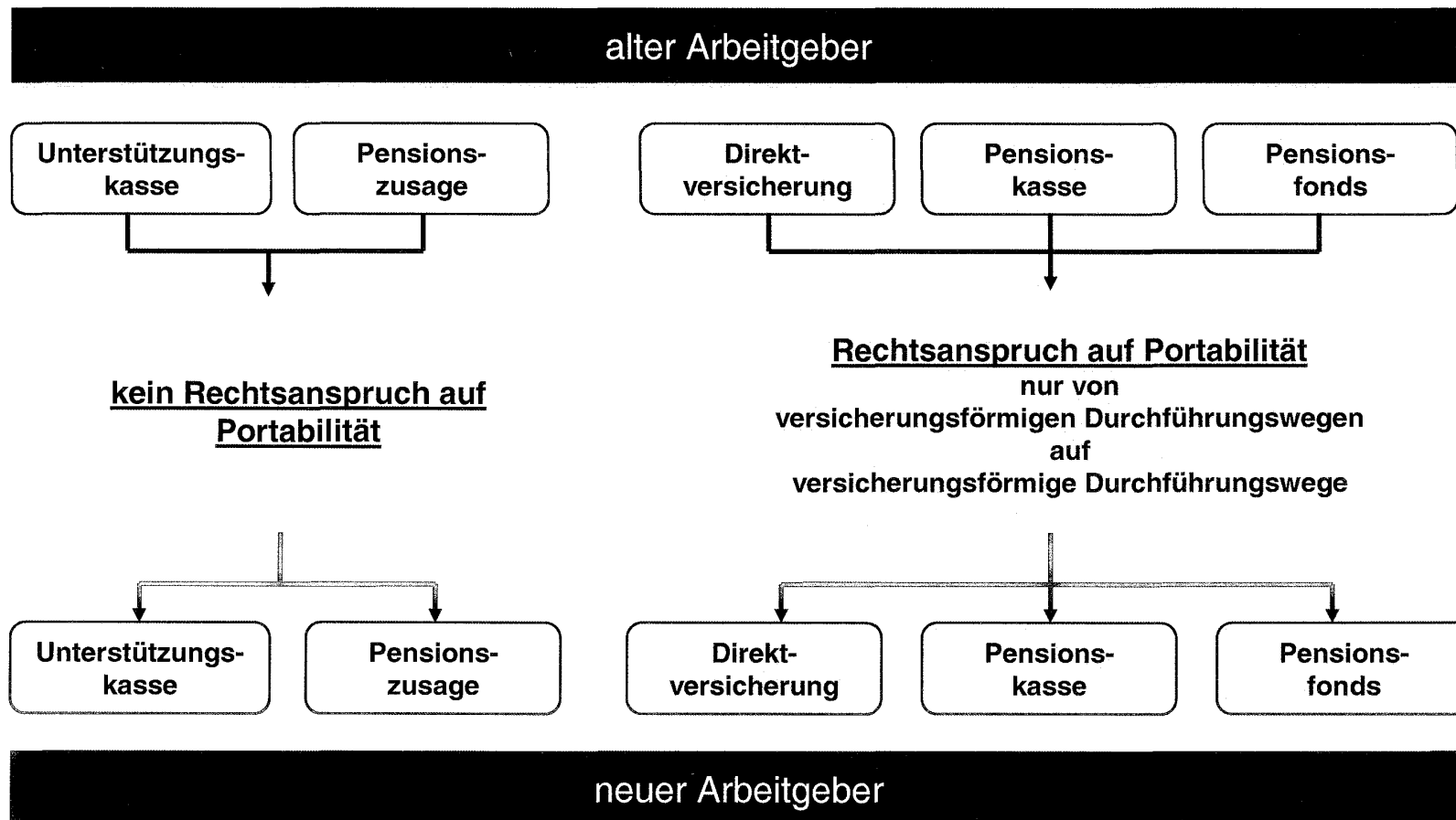


Übernahme/Übertragung ist steuerfrei! § 3 Nr. 55 EStG

## Übertragung grundsätzlich freiwillig

jedoch Rechtsanspruch des AN, wenn

- innerhalb des ersten Jahres nach dem Ausscheiden
- Übertragungswert < BBG (2005: 62.400 €)
- nur bei Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds
- nur für Neuzusagen ab 01.01.2005



## **Probleme bei Portabilität (Übertragung)**

oder: 3 mal umgezogen gleich 1 mal abgebrannt?

Ermittlung des Übertragungswertes (lt. BMGS Dezember 2004)

**Gebildetes Kapital zum Zeitpunkt der Übertragung bei DV, PK, PF**

=

**Zeitwert der Versicherung einschließlich der Überschussanteile ohne Abzüge für**

- die risikomäßige Verschlechterung des Versicherungsbestandes
- mit der Stornierung und Übertragung verbundene Verwaltungskosten
- noch nicht getilgte Abschlusskosten

**Achtung: Auffüllungsrisiko für den Arbeitgeber bei verprovisionierten (gezillmerten) Tarifen!**

## Vervielfältigung aus Anlass des Ausscheidens

### Allgemeine Grundsätze

- Ursprünglicher Zweck: unverfallbare Anwartschaften auf BAV sollten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses steuerlich begünstigt auf eine Lebensversicherung/PK Übertragen werden können
- unverfallbare Versorgungsanwartschaft jedoch nicht erforderlich
- zeitlicher Zusammenhang mit dem Ausscheiden (Finanzverwaltung: 3 Monate vor/bis 3 Jahre nach Ausscheiden)
- nur bei Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds
- üblich bei Abfindungszahlungen, um Steuerbelastung zu minimieren
- Verwendung zur Ausfinanzierung bestehender DV/PK und/oder Neuabschluss
- Bei Neuabschluss als Direktversicherung mit unmittelbar nachfolgender Übertragung auf den ausscheidenden Mitarbeiter; keine vorzeitige Verfügung vor Ablauf von 5 Jahren, mindestens Alter 60

## Altregelung (§ 40 b Abs. 2 EStG a.F.)

- Pauschalierung der Beiträge mit 20% zzgl. SolZ, KiSt
- Begünstigt sind 1.752 € je Kalenderjahr der Betriebszugehörigkeit
- Recht auf Inanspruchnahme der "Alt-Regelung" auch nach 2004, wenn bis 31.12.2004 eine gem. § 40 b EStG pauschalierte DV/PK bestanden hat (= Zusage)

### Berechnungsformel

Anzahl der Kalenderjahre der Betriebszugehörigkeit x 1.752€

minus

im Ausscheidejahr und den vorangegangenen 6 Jahren bereits nach § 40 b pauschalierte Beiträge zu DV/PK/PF

ist gleich

**maximaler Vervielfältigungsbetrag**

### Neuregelung (§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG n.F.)

- Steuerfreiheit der aufgewendeten Beiträge
- Begünstigt sind 1.800 € je Kalenderjahr der Betriebszugehörigkeit (nur Beschäftigungszeiten ab 2005 werden gezahlt!)
- Anwendung nur, wenn Vervielfältigungsregelung nach Altfassung nicht in Anspruch genommen wird

#### Berechnungsformel

Anzahl der Kalenderjahre der Betriebszugehörigkeit ab 2005 x 1.800 €

minus

im Ausscheidejahr und den vorangegangenen 6 Jahren bereits nach § 3 Nr. 63 steuerfrei aufgewendete Beiträge zu DV/PK/PF

ist gleich

**maximaler Vervielfältigungsbetrag**

## Alterseinkünftegesetz (AltEinkG)

### Beispiel

Firmenaustritt 31. 12. 2012

Firmeneintritt 01. 06. 1990

Aufwendungen nach § 3 Nr. 63 seit 2002: 1.000 € p.a.

Jahreseinkommen im Ausscheidejahr 50.000 €; Abfindung 50.000 €

2012 - 2005	=	8 Jahre
8 x 1.800 €	=	14.400 €
abzgl. 7 x 1.000 €	=	7.000 €
<b>Umwandlungsbetrag DV</b>		<b>= 7.400 €</b>

	ohne DV	mit DV
Bruttoeinkommen	100.000 €	100.000 €
(Abfindung + Jahreseinkommen)		
abzgl. Freibetrag	11.000€	11.000 €
abzgl. Umwandlungsbetrag DV		7.400 €
<b>Zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>89.000 €</b>	<b>81.600</b>

## Die variable Bausteinrente

Die Variable Bausteinrente:

flexibel und günstig.



### Sehr flexible Produkteigenschaften:

- Anpassung an veränderte Lebenssituationen
- Vorsorgekomponenten kombinierbar (Altersvorsorge, Berufsunfähigkeit, Hinterbliebenenschutz)
- Flexibilität in der Beitragszahlung

#### Haftungsausschluss

Die Firma Southweb New Media, die die Grosser Assekuranz KG als Kunde betreut, übernimmt keinerlei Haftung für die Reproduktion und eventuelle Copyright Verletzungen. Diese Seiten wurde im Auftrag für die Grosser Assekuranz KG nach Vorlage aufgearbeitet. Rechte an den Texten hat der Autor: Hannoversche Leben, ZVS-05